

## **Dienstleistungsgesetz - Eine Chance für Dienstleister und den Wirtschaftsstandort**

Am 2. März 2010 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Dienstleistungsgesetzes<sup>1</sup>. Es dient der Umsetzung der EWR-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG<sup>2</sup> und bietet grosse Chancen für liechtensteinische Dienstleistungserbringer wie auch für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein insgesamt.

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, einen echten EWR-weiten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu verwirklichen. Mit der Übernahme der Richtlinie in Liechtenstein steht dieser 500 Mio. Einwohner umfassende Markt nun weitgehend barrierefrei auch den liechtensteinischen Dienstleistungserbringern zur Verfügung.

### *Wer ist betroffen?*

Die Kernpunkte des neuen Gesetzes sind Verfahrenserleichterungen für Dienstleistungserbringer, eine Verbesserung der EWR-weiten Verwaltungszusammenarbeit sowie Schutzvorschriften für Dienstleistungsempfänger. Gelten wird das Gesetz grundsätzlich für alle natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Dienstleistungstätigkeit ausüben und in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat niedergelassen sind. Darunter sind etwa das Gewerbe zu fassen sowie Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Tierärzte, der Handel, Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, Bauberufe, Privatschulen uvm. Daneben sind einige Tätigkeiten explizit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, wie beispielsweise Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Altersvorsorge, etc.), Verkehrsdienstleistungen, Personalverleiher, audiovisuelle Dienste u.a. Ferner berührt das Dienstleistungsgesetz nicht allgemeine Regelungen, wie Strassenverkehrsregeln, das Baurecht oder das Ausländerrecht und ausserdem nicht das Steuerrecht oder das Arbeitsrecht.

---

<sup>1</sup> Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz) (<http://www.llv.li/pdf-llvrk-dienstleistungsgesetz.pdf>).

<sup>2</sup> ABL. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36.

## *Abbau von Bürokratie*

Für alle erfassten Tätigkeiten schafft das Dienstleistungsgesetz jedoch einen horizontalen Rechtsrahmen, der im Konfliktfall abweichenden Bestimmungen vor geht. Relevant wird das vor allem in Bezug auf die Verfahrenserleichterungen. So ist im Vernehmlassungsbericht etwa eine Genehmigungsfiktion vorgesehen, die bestimmt, dass eine beantragte Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Amtsstelle nicht innerhalb von sechs Wochen positiv oder negativ entschieden hat. Diese vergleichsweise kurze Frist ist ein Zeichen für die schlanke und effiziente Verwaltung in Liechtenstein und macht das Fürstentum zum Europameister bei der Kürze der Entscheidungsfristen. Ausserdem wird es Erleichterungen hinsichtlich der Art der einzureichenden Nachweisen für einen Antrag geben. Die jedoch wohl grösste Errungenschaft des Gesetzes ist die Einrichtung eines „einheitlichen Ansprechpartners“. Dieser wird eine zentrale Plattform bieten, über die die Behördengänge des Dienstleistungserbringers erledigt werden können.

Der grosse Fortschritt der Dienstleistungsrichtlinie ist es, dass diese Erleichterungen nicht nur in Liechtenstein eingeführt werden, sondern in allen Vertragsstaaten des EWR. Daher können sich liechtensteinische Dienstleistungserbringer an die einheitlichen Ansprechpartner der anderen Staaten wenden, wenn sie dort eine Niederlassung gründen oder auch nur vorübergehend in dem Staat ihre Dienstleistung anbieten wollen. Sie haben nun nicht mehr die oft mühsame und komplizierte Aufgabe, sich durch den Behördenschwungel in anderen Ländern zu wühlen. Auf der Website [www.eu-go.eu](http://www.eu-go.eu) wird ihnen dazu der Weg gewiesen.

## *Liberalisierung und Sicherheit*

Da die Dienstleistungsrichtlinie fordert, dass Dienstleistungserbringer, die in anderen EWR-Staaten niedergelassen sind, nach denselben Bedingungen Zugang zum inländischen Markt erhalten müssen, wie inländische, führt die Umsetzung in ganz Europa zu einer erheblichen Liberalisierung

des Dienstleistungsmarktes. So müssen beispielsweise künftig Nachweise aus anderen EWR-Staaten auch im Inland anerkannt werden und die Beaufsichtigung eines Dienstleistungserbringers unterliegt grundsätzlich dem Niederlassungsstaat und nicht dem Staat, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Jeder Ausbau von Freiheit führt auf der anderen Seite natürlich auch zu neuen Gefahren. Um diesen zu begegnen sehen Dienstleistungsrichtlinie und -gesetz eine Reihe von Massnahmen vor, um die Dienstleistungsempfänger in gleichem Masse zu schützen, wie die Dienstleistungserbringer Erleichterungen erfahren. So besteht mit dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) bereits ein Kommunikationssystem zur grenzüberschreitenden Behördenzusammenarbeit über das beispielsweise die Echtheit von Dokumenten überprüft werden kann oder über das vor „schwarzen Schafen“ gewarnt werden kann. Darüber hinaus gelten für die Dienstleistungserbringer eine Reihe von Informationspflichten um den Dienstleistungsempfängern eine fundierte Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu ermöglichen. Auch werden künftig Dienstleistungserbringer die Dienstleistungsempfänger in Hinblick auf deren Staatsangehörigkeit und Herkunft gleich zu behandeln haben, ausser sie können sich auf einen objektiven Grund berufen.

### *Grosse Chance für Liechtenstein*

Gerade die Verfahrenserleichterungen und insbesondere der „einheitliche Ansprechpartner“ werden Liechtenstein sowohl für inländische wie auch für ausländische Unternehmen zu einem noch attraktiveren Wirtschaftsstandort machen. Die bereits jetzt sehr kurzen Verfahrensdauern werden künftig noch effizienter und transparenter ausgestaltet sein um den Dienstleistungserbringern grösstmöglichen Service zu bieten. Auf der anderen Seite werden aber auch die Dienstleistungsempfänger durch eine Reihe von Massnahmen geschützt.

Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht können noch bis zum 30. April 2010 bei der Stabsstelle EWR eingebracht werden.

### **SOLVIT Liechtenstein-Irland: EWR-Recht fordert Zustellung nach Liechtenstein**

Ein in Liechtenstein niedergelassener Patentanwalt beabsichtigte in Irland ein Patent anzumel-

den. Das irische Patentamt verweigerte ihm jedoch die Anmeldung mit der Begründung, dass eine Zustelladresse ausserhalb der Europäischen Union nicht anerkannt wird.

Gemäss Art. 36 EWR-Abkommen sind nicht nur Diskriminierungen des in einem anderen Vertragsstaat ansässigen Dienstleistungserbringer verboten, sondern auch alle Beschränkungen, die geeignet sind, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Mit der fraglichen Regelung wurde es verunmöglicht, dass in Liechtenstein ansässige Patentanwälte ihre Dienstleistungen in Irland anbieten.

Der liechtensteinische Patentanwalt wendete sich an die liechtensteinische SOLVIT-Stelle, welche umgehend die irischen SOLVIT-Kollegen um Klärung des Problems bat. Und siehe da: Innerhalb von zwei Wochen erhielt der liechtensteinische Patentanwalt ein Schreiben aus Irland, dass die liechtensteinische Zustelladresse anerkannt wird!

SOLVIT ist ein europäisches Netzwerk von Verwaltungsstellen, die sich zum Ziel gesetzt haben, grenzüberschreitende Probleme rasch und unbürokratisch zu lösen. Die Dienste des Netzwerks sind für den Bürger und die Unternehmen kostenlos. In Liechtenstein nimmt die Stabsstelle EWR die Funktion der nationalen SOLVIT-Stelle wahr<sup>3</sup>.

### **Liechtenstein: 15 Jahre im EWR**

Am 1. Mai 2010 wird Liechtenstein auf seine fünfzehnjährige Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Im „Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend fünfzehn Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im EWR (Nr. 17/2010)<sup>4</sup>“ informiert die Regierung über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft. Weitere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe dieses Newsletters.

### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 [info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)

F +423 - 236 60 38 [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>3</sup> Weitere Informationen zur liechtensteinischen SOLVIT-Stelle finden Sie unter diesem Link: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-solvit-3.htm>.

<sup>4</sup> Der Bericht kann unter <http://www.bua.llv.li/> heruntergeladen oder bei der Regierungskanzlei (T +423 - 236 60 30) bezogen werden.